IFM IMMOBILIEN AG

Pressemitteilung

Rechtskräftiger Bebauungsplan für Wiesbadener „Kureck“ der IFM Immobilien AG

Frankfurt am Main/Wiesbaden, 3. Mai 2016 – Der B-Plan für das Prestige-Projekt „Kureck“ der IFM Immobilien AG wurde von der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 3. März 2016 in Wiesbaden verabschiedet und ist, mit öffentlicher Bekanntmachung am heutigen Tag, nunmehr formell rechtskräftig. „Wir freuen uns über die Zustimmung zum Bebauungsplan, Wiesbaden bekommt dadurch ein hochwertiges Quartier, welches die Innenstadt positiv prägen wird“ sagt Volker de Boer, Vorstandsvorsitzender der IFM Immobilien AG. Der B-Plan sieht im Rahmen der Projektentwicklung „Kureck‘‘ unter anderem den Abriss des ehemaligen R+V-Hochhauses vor. „Die vorhandene Bausubstanz war aus verschiedenen Aspekten, unter anderem aufgrund der geringen Deckenhöhen und ineffizienten Grundrissen, nicht in dem Maße für eine Revitalisierung geeignet, wie wir uns das gewünscht hätten. Das Hochhaus wird durch einen ähnlich hohen Neubau ersetzt. In einem Neubau können wir die Entwicklung von hochwertigen, modernen Wohnflächen sicherstellen. Aufgrund aktueller Marktentwicklungen in Wiesbaden haben wir uns darüber hinaus entschieden, auch im Bereich des ehemaligen R+V-Hochhauses Wohnnutzungen vorzusehen“ sagt Thomas Schulze Wischeler, Mitglied des IFM Vorstands.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Holger Friedrichs
Dr. ZitelmannPB. GmbH
Rankestraße 17
10789 Berlin
Tel: +49 (0) 30 72 62 76-157
Fax: +49 (0) 30 72 62 76-162
E-Mail: friedrichs@zitelmann.com

Unternehmenskontakt:
IFM Immobilien AG
Karlo Schwöbel

Büro Frankfurt:
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt
T. +49 (0) 69 9686700-42
F. +49 (0) 69 9686700-25

Büro Heidelberg:
Rohrbacher Str. 8
69115 Heidelberg
T. +49 (0) 6221 434 06-22
F. +49 (0) 6221 434 06-66

E-Mail: welcome@ifm.ag, www.ifm.ag

Über die IFM Immobilien AG:
Die IFM Immobilien AG ist Investor und Projektentwickler insbesondere von gewerblichen Immobilien mit Schwerpunkt Büro- und innerstädtischer Einzelhandelsnutzung. Die Geschäftstätigkeit umfasst neben der klassischen Projektentwicklung das Redevelopment, die Restrukturierung und Neupositionierung von Gewerbeimmobilien. Die von IFM erworbenen Objekte zeichnen sich grundsätzlich durch ein nach Einschätzung von IFM attraktives Chance-Risiko-Profil, ein hohes Entwicklungs- und Wertsteigerungspotenzial sowie eine bevorzugte Lage aus. Die IFM Immobilien AG etabliert mit dieser Strategie und ihren Kernkompetenzen im Bereich Redevelopment, Restrukturierung und Neupositionierung eine Revitalisierung von Liegenschaften und schafft damit nach eigener Einschätzung nachhaltig bleibende Immobilienwerte.

WIESBADEN

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Planbereich „Quartier Kureck" im Ortsbezirk Nordost

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 3. März 2016 mit Beschluss Nr. 0059 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier Kureck" im Ortsbezirk Nordost nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der ca. 3,1 ha große Planbereich wird im Norden durch das Hausgrundstück Schöne Aussicht 15, im Osten durch die Straße „Schöne Aussicht" und die Prinzessin-Elisabeth-Straße, im Süden durch die Sonnenberger Straße und die Taunusstraße sowie im Westen durch die Hausgrundstücke Taunusstraße 5 und 5a und Geisbergstraße 5-9 begrenzt.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie den Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gebäude B, OG 2, Zimmer B 272,** während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wiesbaden, 22. April 2016

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Sven Gerich
Oberbürgermeister

Übersicht über den Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Quartier Kureck"